

Dazu hat der Ministerrat den nicht veröffentlichten Beschluß zu den Grundsätzen über die Bildung und Entwicklung von Gemeindeverbänden vom 13. 6. 1974 gefaßt (GöV-Kommentar, Anm. 1 zu § 71). Aus der Literatur (GöV-Kommentar, Anm. 2. 2. zu § 71; Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 433; Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 150/151) ist zu entnehmen, daß die Gemeindeverbände »zur praktischen Organisation der Gemeinschaftsarbeit« Räte der Gemeindeverbände zu bilden haben. Sie sind vollziehend-verfügen die Organe aller beteiligten Volksvertretungen (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 151). Ihnen gehören der Bürgermeister und mindestens ein weiterer Abgeordneter jeder beteiligten Stadt oder Gemeinde an. Aus den Mitgliedern des Gemeindeverbandsrates werden der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Sekretär gewählt.

Der Verbandsrat ist ein Kollektivorgan. Es darf nur einstimmig Beschlüsse fassen. Da mit soll die Majorisierung einer beteiligten Stadt bzw. Gemeinde ausgeschlossen werden.

20 c) Die Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden haben über die schrittweise Übertragung von Aufgaben und Befugnissen sowie von materiellen und finanziellen Fonds auf die Organe des Gemeindeverbandes zu entscheiden (§ 71 Abs. 2 Satz 1 GöV). Daraus ist zu entnehmen, daß die Konzentration nicht in einem Zuge, sondern abschnittsweise vor sich gehen soll. Mit zunehmender Konzentration beschließen die Volksvertretungen über die Unterstellung von Betrieben und Einrichtungen sowie die Planung im Gemeindeverband (§ 71 Abs. 2 Satz 2 GöV). Die Gemeindeverbände haben in der Praxis Aufgaben aus folgenden Bereichen auf die Räte der Gemeindeverbände übertragen:

- Planung und Finanzierung,
- Bauwesen, Werterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Wohn- und Gesellschaftsbauten,
- Versorgung und Betreuung der Bevölkerung,
- Bildungswesen, Kultur und Sport,
- Verkehrswesen und Straßenwesen,
- Sicherheit und Ordnung.

In einigen Gemeindeverbänden sind zentrale Haushaltsstellen gebildet worden (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 151/152/153).

21 7. Ersatz für Gebietsreform. Die Bildung von Gemeindeverbänden wird wegen der mit ihr verbundenen Rationalisierung der Verwaltung forciert. Anfang 1979 arbeiteten bereits 71% der Städte und Gemeinden der Landkreise mit insgesamt 47% der Wohnbevölkerung der Landkreise der DDR zusammen (Klaus Sorgenicht, Aktuelle Aufgaben auf dem Gebiet des Staates und des Rechts). Diese Entwicklung ersetzt eine Gebietsreform auf kommunaler Stufe mit umfangreichen Eingemeindungen. Eine solche Gebietsreform wird sogar abgelehnt. »Die Politik der Partei und des sozialistischen Staates war und ist darauf gerichtet, daß die Gemeinde Gemeinde und die Stadt bleibt! Wir haben stets alle Versuche zurückgewiesen, unter dem Motto der Rationalisierung Gebietsreformen durchzuführen und zu Lasten der Bevölkerung historisch gewachsene Einheiten zu zerschlagen« (Klaus Sorgenicht, a.a.O.).